

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 20/2013 vom 24.07.2013

Inhaltsverzeichnis:

- **3. Satzung vom 11.07.2013 zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.2008**
- **Bebauungsplan Nr.: 107/5 „Zentrum Ost“ (ehem. Tacke-Areal)**
- **Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Stadt Sankt Augustin**

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

3. Satzung vom 11.07.2013 zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz – (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl I 2005 S. 114) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW 1995 S. 926), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 10.07.2013 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung vom 18.12.2008 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf deren Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung, deren Erst-Erfassung und Abnahme durch den Fachbereich Tiefbau erfolgt und gem. der Anlage 4 Nr. 20 der Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin gebührenpflichtig ist, zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt Sankt Augustin als Festsetzungsbehörde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die Gebührenpflichtigen durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen wollen, haben sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

§ 2

§ 4 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen. Dadurch werden in § 4 die Absätze 5 bis 11 zu den Absätzen 4 bis 10.

§ 3

In § 7 Abs. 4 a) wird der Kostenfaktor f wie folgt geändert:

f = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des CSB (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt alle 5 Jahre überprüft und ggf. auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten der Abwasserreinigung/Schlammbehandlung neu ermittelt.

In § 7 Abs. 4 b) wird der Kostenfaktor f wie folgt geändert:

f = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des Stickstoffs N (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt alle 5 Jahre überprüft und ggf. auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten der Abwasserreinigung/Schlammbehandlung neu ermittelt.

In § 7 Abs. 4 c) wird der Kostenfaktor f wie folgt geändert:

f = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des $P_{ges.}$ (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt alle 5 Jahre überprüft und ggf. auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung/Schlammbehandlung neu ermittelt.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.07.2013

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 11.07.2013

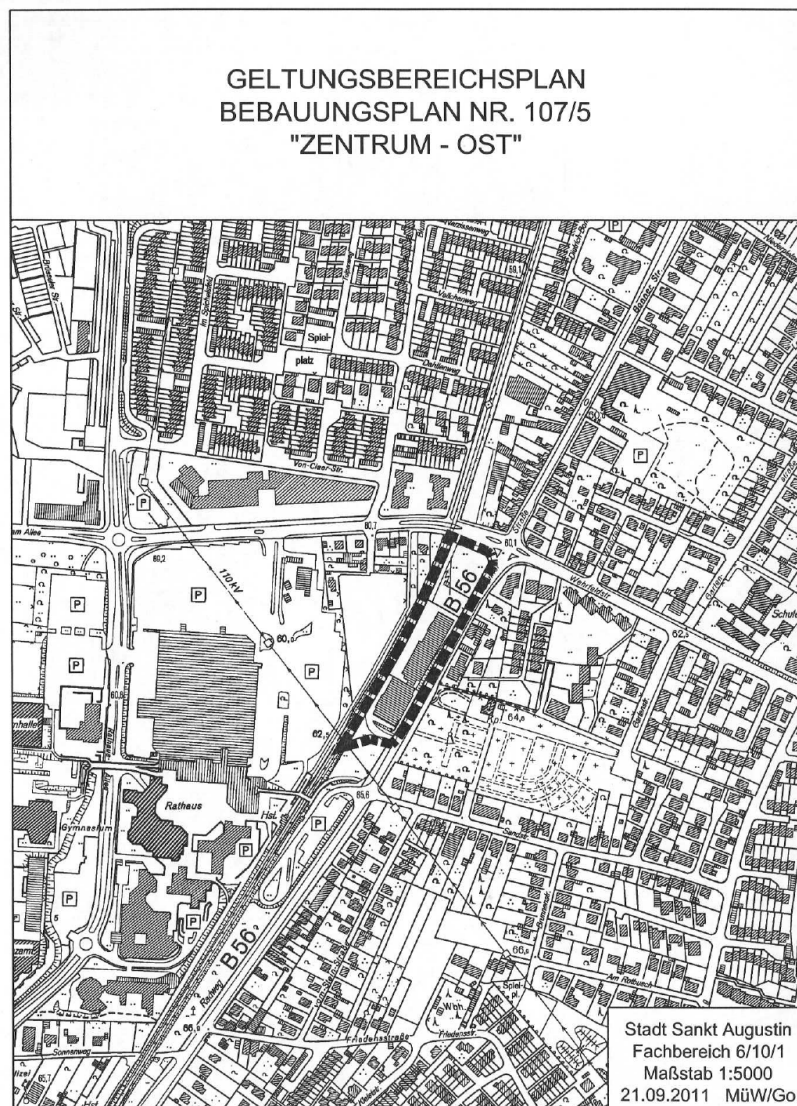
Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bebauungsplan Nr.: 107/5 „Zentrum Ost“ (ehem. Tacke-Areal)

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 10.07.2013 den Bebauungsplan Nr.: 107/5 „Zentrum Ost“ einschließlich der auf Grund des § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gültigen Fassung im Bebauungsplan aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen gemäß den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gültigen Fassung, und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gültigen Fassung, als Satzung beschlossen sowie die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, in einem schmalen Geländebereich zwischen der Bonner Straße/Bundesstraße 56, der Straßenbahn Siegburg – Sankt Augustin-Bonn (Linien 66/67) und der Südstraße.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Der vorgenannte Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung während der Dienststunden

montags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann gegen die Satzungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes dann unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht ebenfalls innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB (Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurden) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sankt Augustin, den 17.07.2013

Klaus Schumacher, Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011
der Stadt Sankt Augustin**

Gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV.NRW.S. 194), wird der Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Stadt Sankt Augustin hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**Schlussbilanz zum
31.12.2011**

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	125.519.122
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	633.892	2. Ausgleichsrücklage	4.962.935
1.2 Sachanlagen	574.649.758	3. Jahresfehlbetrag	-15.763.359
1.3 Finanzanlagen	19.254.521	4. Sonderposten	269.798.976
2. Umlaufvermögen		5. Rückstellungen	79.773.366
2.1 Vorräte	228.197	6. Verbindlichkeiten	145.070.877
2.2 Forderungen und sonstige Vermögen gegenstände	21.345.522	7. Passive Rechnungsabgrenzung	10.833.295
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0		
2.4 Liquide Mittel	811.615		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	3.271.707		
Bilanzsumme	620.195.211	Bilanzsumme	620.195.211

Ergebnisrechnung 2011	EUR	Finanzrechnung 2011	EUR
Ordentliche Erträge	103.972.368	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	91.877.798
- Ordentliche Aufwendungen	-115.482.941	- Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit	-99.441.427
= Ergebnis d. lfd. Verwaltungstätigkeit	-11.510.573	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.563.629
+ Finanzergebnis	-4.252.786	+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.620.058
= Ordentliches Ergebnis	-15.763.359	- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-11.415.690
+ Außerordentliches Ergebnis	0	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.795.632
= Jahresergebnis	-15.763.359	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-14.359.261
		+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.972.986
		= Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	-10.386.275
		+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	11.165.095
		- Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	32.795
		= Liquide Mittel	811.615

Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages in Höhe von 15.763.358,77 € erfolgt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 4.962.934,52 € sowie der allgemeinen Rücklage in Höhe von 10.800.424,25 €.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 02.07.2013 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 101 Abs. 3 GO NRW erteilt.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 10.07.2013 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW nach erfolgter Jahresabschlussprüfung aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt nach § 96 Abs. 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2011 von 620.195.211,10 € und einem Jahresfehlbetrag von 15.763.358,77 € fest.
2. Zur Deckung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 15.763.358,77 € wird ein Betrag in Höhe von 4.962.934,52 € der Ausgleichsrücklage und ein Betrag in Höhe von 10.800.424,25 € der allgemeinen Rücklage entnommen.
3. Der Bürgermeister wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2011 entlastet.

Der vom Rat der Stadt Sankt Augustin festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2011 und der Lagebericht sind gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Aufsichtsbehörde mit Bericht vom 11.07.2013 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2011 einschließlich der Anlagen und des Lageberichts sowie der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, Zimmer 602 während der Öffnungszeiten

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sankt Augustin, den 15.07.2013

Klaus Schumacher, Bürgermeister